

MELDEFORMULAR FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG JUGENDLICHER UNTER 15 JAHREN

Zuständige kantonale Behörde:

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
Arbeitsinspektorat
Bahnhofplatz 65
8510 Frauenfeld

Tel: 058 345 56 30
E-Mail: arbeitsinspektorat@tg.ch
Web: www.awa.tg.ch

Dieses Meldeformular gilt für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung und für kurzzeitiges Arbeiten im Rahmen von schulisch angeordneten „Timeout“-Einsätzen. Zu melden sind grundsätzlich alle Beschäftigungen, bei denen im weitesten Sinne ein arbeitsvertragliches Verhältnis besteht (Einrichtung geldwerter Gegenleistungen: Lohn, Gratiseintritte etc.). Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren für die oben genannten Tätigkeiten muss den zuständigen kantonalen Behörden mindestens 14 Tage vor Arbeitsaufnahme gemeldet werden. Ohne Gegenbericht innert 10 Tagen ist die Beschäftigung zulässig (Art. 7 Abs. 2 ArGV 5).

Arbeitgeber:
Adresse:
PLZ / Ort:
Kontaktperson: Telefon:
E-Mail:
Einsatzort:
Beschäftigungsdauer: vom: bis: Anzahl Einsatztage:

Name / Vorname Jugendliche(r)	Geburtsdatum	Tätigkeit

(für weitere Einträge, bitte neues Formular verwenden)

Hinweise

- Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche unter 13 Jahren beträgt 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche (Art. 10 ArGV 5).
- Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen:
 - während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche;
 - während der halben Dauer der Schulferien oder eines Berufswahlpraktikums (Art. 11 ArGV 5) und während eines schulisch angeordneten „Timeout“-Einsatzes: 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als 5 Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist; die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums ist auf 2 Wochen begrenzt.
- Jugendliche dürfen bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Anlässen, die **nur** abends oder am Sonntag stattfinden, ausnahmsweise bis 23 Uhr und am Sonntag beschäftigt werden (Art. 15 ArGV 5).
- Im Übrigen sind die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen zu beachten.

Bemerkungen:
.....

Ort / Datum: Stempel und Unterschrift

Mit der Meldung wird bestätigt, dass das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.